

Beschluß der Bürgerschaft

vom 11. April 1860.

1. Bericht der Löschdeputation, Verbesserung der Wasserversorgung der Spritzen betreffend.

Die Bürgerschaft hat von dem mitgetheilten Berichte Kenntniß genommen und ersucht die Baudeputation um die Kräfte der Dampfmaschine an der Tieser besser als bisher und zwar nicht allein für Brandfälle, sondern auch für andere Bedürfnisse nutzbar zu machen, Verhandlungen zu diesem Zwecke zu eröffnen.

2. Budget für das Jahr 1860.

Die Bürgerschaft hat in ihrer heutigen Versammlung mit der Berathung des Budgets begonnen und ist damit bis Theil II. Capitel II. incl. gelangt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 13. April 1860.

1. Bau einer neuen Börse.

In einer weiteren Eingabe wegen des projectirten Börsenbaues hat die Handelskammer dem Senate das Folgende vorgestellt:

Die Handelskammer hoffe zwar mit einer Anleihe von 400,000 Thaler zur Herstellung eines zweckentsprechenden und würdigen Börsengebäudes auszureichen, könne aber zur Zeit den wirklichen Bedarf auch annähernd noch nicht bestimmen und dürfe daher der vorsorglichen Bedachtnahme auf eventuelle Hilfsquellen sich nicht entziehen. Dieser Pflicht glaube sie zu genügen, wenn sie sich die Möglichkeit offen halte, im Falle des Bedarfs weitere hunderttausend Thaler anzuleihen. Die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft hätten zwar das Maß der zu contrahirenden Anleihe nicht auf eine gewisse Summe beschränkt, ohne Zweifel sei aber bei der staatsseitig übernommenen Garantie für Aufbringung von jährlich 20,000 Thalern von der Annahme ausgegangen, dieser Betrag werde zur Verzinsung und Tilgung der ganzen Schuld binnen vierzig Jahren genügen; und außerdem berühre die eventuelle Erhöhung der Anleihesumme auch die Verpfändungsfrage, weshalb die Handelskammer die fragliche, der Zukunft vorbehaltene Maßregel schon jetzt anregen zu sollen glaube, obwohl die endgültige Genehmigung des Senats dieserhalb erst bei wirklich eintretendem Mehrbedarfe nachzusuchen sein werde. Die Ueberschreitung des ursprünglich veranschlagten Erfordernisses werde selbstverständlich nur stattfinden, wenn einmal das Interesse der Sache sie gebiete, und wenn außerdem ein zur Deckung der vermehrten Last genügender Ertrag der Kaufmanns- und Börsensteuer und der Abnutzung in Aussicht stehe, indem ja die Kaufmannschaft wegen ihrer übernommenen Regresspflicht am meisten dabei interessirt sei, daß die Garantie des Staates niemals Geltung gewinne. Aus dem nämlichen Grunde glaube die Handelskammer, daß der Staat ohne Bedenken von einem ausschließlichen Ansprüche auf Verpfändung des

Gebäudes werde absehen können. Es sei nämlich die Absicht, die Hälfte der Bedarfssumme gegen Schuldscheine zweiter Serie und Versatz erster Handfesten von gleichem Betrage anzuleihen. Den Inhabern dieser Handfesten aber und den Inhabern der für die zweite Hälfte des Capitals auszugebenden Schuldscheine erster Serie gegenüber, nehme der Staat offenbar die Stellung eines Bürgen ein, welcher, sobald er die von ihm garantirten Verbindlichkeiten des Schuldners für diesen erfülle, in die Stelle des Gläubigers trete, beziehungsweise die Abtretung aller Rechte desselben begehren könne. Das Interesse des Staats erscheine somit in der That hinreichend gewahrt, wenn die den Inhabern der Schuldscheine zweiter Serie zu versetzenden Handfesten zum Betrage von 250,000 Thalern dem Staate mitverpfändet würden, dagegen im Uebrigen eine specielle Verpfändung des Börsegebäudes in Wegfall gerathe und statt derselben die Handelskammer eine Generalhypothek zu Gunsten des Staates wegen dessen etwaiger Ansprüche ausstelle.

Nach der Auffassung des Senats wird durch die Erhöhung des Anleihecapitals die vom Staate zu übernehmende Garantie weder in ihrem jährlichen eventuellen Höchstbetrage noch in ihrer Dauer geändert. Nach wie vor übernimmt der Staat nur für die Dauer von vierzig Jahren und nur dafür die Garantie, daß aus den Einkünften des Börsegebäudes und der Börsensteuer eine Summe bis zum Belauf von 20,000 Thalern jährlich auf die Verzinsung und Amortisirung der Anleihe verwendet werden soll. Zwar könnte ein kostspieligeres Gebäude möglicherweise eine kostspieligere Unterhaltung erfordern, daher für den Staat die Gefahr der übernommenen Garantie steigern. Die Handelskammer selbst aber hat das nächste Interesse dabei, daß der kostspieligeren Unterhaltung ein größerer Ertrag aus der Nugbarmachung des Gebäudes entspreche. Endlich mag es zur eventuellen Sicherung des Staats bewandten Umständen nach wohl genügen, wenn demselben von Seiten der Handelskammer als Vorstand der Kaufmannschaft eine Generalhypothek, und zwar die einzige, ausgestellt wird.

Der Senat wird daher, sofern die Bürgerschaft seiner Ansicht sich anschließen würde, keinen Anstand nehmen der Handelskammer einen gewährenden Bescheid auf deren Eingabe zu ertheilen.

2. Getreidehandel nach dem Gewichte.

Die Handelskammer hat dem Senate vorgestellt, daß, abweichend von dem Verfahren an fast allen bedeutenden Getreidemärkten, die Regel, Getreideverkäufe nach dem Maße und nicht nach dem Gewichte abzuschließen, in Zusammenhang mit gewissen gesetzlichen, die Consumtionsabgabe und die Verpflichtung zum Messen des Kornes betreffenden Bestimmungen, zwar noch in Bremen bestiehe, dennoch aber in letzter Zeit mehr und mehr und namentlich beim Abschluß von Geschäften nach Plätzen, wo das Gewichtssystem herrsche, verlassen sei, so daß kürzlich nach dem Vorgange Hamburgs auch die hiesigen hauptsächlich beim Getreidegeschäft theilhaftigen Firmen sich bereits verabredet hätten, beim Abschluß von Getreidegeschäften regelmäßig das Gewicht als Maßstab für den Preis anzunehmen, und daß daher, bei der unverkennbaren Zweckmäßigkeit einer solchen Neuerung, es wünschenswerth sei, unsere gesetzlichen Einrichtungen und Bestimmungen damit in Einklang zu bringen.

Die Deputationen für die Consumtionsabgabe und die Convoje haben nun auf Veranlassung des Senats sich gutachtlich dahin geäußert, daß die deßfallsigen Anordnungen ohne Schwierigkeit sich treffen ließen, und hält somit der Senat im Einverständniß mit den vorbenannten Behörden dafür, daß es sich empfehle, für die Zukunft als gesetzliche Regel festzustellen, daß, falls nicht die theilhaftigen Contrahenten ein Anderes vereinbart haben sollten, der Abschluß des Geschäfts als nach dem Gewichte geschehen zu betrachten sei; — ferner, die Consumtionsabgabe auf Getreide künftig nur nach dem Gewichte, und zwar im Falle einer dennoch geschehenen Messung nach einer bestimmten Norm des bei den einzelnen Getreidesorten für die verschiedenen Maße anzunehmenden Gewichts, zu berechnen; — endlich folgerweise, den §. 5 der obrigkeitlichen Verordnung vom 27. Decbr. 1805 in Betreff der ohnehin für die Controle bedeutungslosen Vorschrift, alles die Weser herauf verschifft Korn durch beeidigte Kornmesser messen zu lassen, aufzuheben, dagegen die bestehende Norm, nach welcher alles

hieselbst zum Verkaufe kommende Getreide durch die angestellten Kornmesser gemessen werden muß, dahin zu erweitern, daß in allen Fällen wo Getreide zu messen oder zu wägen ist, solches lediglich durch die angestellten und beeidigten Kornmesser geschehen dürfe, und deshalb die Kornmesser auch für das Wägen des Getreides gegen angemessene Gebühren zu instruiren und zu beeidigen.

Sofern die Bürgerschaft demgemäß damit einverstanden sein sollte, daß in dem oben angedeuteten Sinne das Gewichtssystem hieselbst angenommen werde, wird der Senat für die erforderliche Publication gleichwie für die Ausführung des Weiteren durch die zuständigen Behörden Sorge tragen.

3. Bericht der Eisenbahndeputation, die definitive Feststellung der freien Plätze und Straßen auf dem Bahnhofe sowie den Verkauf einiger Grundstücke betreffend,

und

4. Bericht der Eisenbahndeputation, die Feststellung einiger Straßenlinien betreffend.

Der Senat hat Nichts dawider, daß die Eisenbahndeputation über den in Frage stehenden Gegenstand nochmals berathe und berichte, und wird somit diese Berichtserstattung veranlassen.

5. Weiterer Bericht der Militärdeputation wegen Verlegung des Schießstandes für das Militär.

Der Senat gestattet die beantragte Verlegung des Schießstandes, bewilligt die für Erdarbeiten erforderlichen 2,400 Thaler und genehmigt es, daß die Militärdeputation sich mit der Deputation für die Bürgerweide über die nähere Feststellung des fraglichen Areals verständige.

Auch hat nunmehr der Senat dem unterm 5. Juli vorigen Jahres ausgesprochenen Wunsche der Bürgerschaft gemäß die Deputation für die Bürgerweide ermächtigt, daß sie zu geeigneter Zeit ein weiteres Stück der Bürgerweide und zwar die von ihr bereits dazu in Vorschlag gebrachten hinter der jetzigen Schießbahn belegenen ca. 20 Morgen, zu Gemüseländereien einrichte.

6. Jahresbericht der Schuldeputation.

Der Senat genehmigt nicht nur die in dem Jahresberichte der Schuldeputation beantragte Vermehrung der ordentlichen Lehrerstellen an der Bürgerschule um zwei, sondern wird auch die gewünschte Verathung und Berichterstattung in Betreff der Spielplätze dieser Schule veranlassen, gleichwie das Erforderliche hinsichtlich der von ihm angemessen erachteten Erhöhung des Schulgeldes derselben Anstalt um $2\frac{1}{2}$ Thaler bezw. $3\frac{1}{2}$ Thaler verfügen. Er hat übrigens in Berücksichtigung der zweckmäßigen Andeutungen, welche in dem Specialberichte Anl. C. sich finden, bereits die geeigneten Weisungen den zuständigen Behörden ertheilt.

7. Bericht der Löschdeputation, Verbesserung der Wasserversorgung der Spritzen betreffend.

Der Senat hat die Deputation für das Bauwesen zu den in dem Berichte empfohlenen Verhandlungen ermächtigt.

Die erste der drei Hauptthesen ist, dass die Natur der Dinge nicht durch die menschliche Vernunft erkannt werden kann, sondern nur durch die Erfahrung. Die zweite These ist, dass die Vernunft nur die Form der Dinge erkennen kann, nicht aber den Inhalt. Die dritte These ist, dass die Vernunft nur die Gesetze der Natur erkennen kann, nicht aber die Natur selbst.

Die erste These ist die wichtigste, weil sie die Grundlage der gesamten Philosophie bildet. Sie besagt, dass die Vernunft nicht in der Lage ist, die Natur der Dinge zu erkennen, sondern nur die Form. Die zweite These ist ebenfalls wichtig, weil sie die Grenzen der Vernunft festlegt. Die dritte These ist ebenfalls wichtig, weil sie die Aufgabe der Vernunft festlegt.

Die erste These ist die wichtigste, weil sie die Grundlage der gesamten Philosophie bildet. Sie besagt, dass die Vernunft nicht in der Lage ist, die Natur der Dinge zu erkennen, sondern nur die Form. Die zweite These ist ebenfalls wichtig, weil sie die Grenzen der Vernunft festlegt. Die dritte These ist ebenfalls wichtig, weil sie die Aufgabe der Vernunft festlegt.

Die erste These ist die wichtigste, weil sie die Grundlage der gesamten Philosophie bildet. Sie besagt, dass die Vernunft nicht in der Lage ist, die Natur der Dinge zu erkennen, sondern nur die Form. Die zweite These ist ebenfalls wichtig, weil sie die Grenzen der Vernunft festlegt. Die dritte These ist ebenfalls wichtig, weil sie die Aufgabe der Vernunft festlegt.

2. Abschnitt der Philosophie

Die zweite der drei Hauptthesen ist, dass die Vernunft nur die Form der Dinge erkennen kann, nicht aber den Inhalt. Dies bedeutet, dass die Vernunft nur die Struktur der Dinge erkennen kann, nicht aber, was die Dinge eigentlich sind. Die dritte These ist, dass die Vernunft nur die Gesetze der Natur erkennen kann, nicht aber die Natur selbst.

Die zweite der drei Hauptthesen ist, dass die Vernunft nur die Form der Dinge erkennen kann, nicht aber den Inhalt. Dies bedeutet, dass die Vernunft nur die Struktur der Dinge erkennen kann, nicht aber, was die Dinge eigentlich sind. Die dritte These ist, dass die Vernunft nur die Gesetze der Natur erkennen kann, nicht aber die Natur selbst.

Die zweite der drei Hauptthesen ist, dass die Vernunft nur die Form der Dinge erkennen kann, nicht aber den Inhalt. Dies bedeutet, dass die Vernunft nur die Struktur der Dinge erkennen kann, nicht aber, was die Dinge eigentlich sind. Die dritte These ist, dass die Vernunft nur die Gesetze der Natur erkennen kann, nicht aber die Natur selbst.